

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches  
Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
3003 Bern

**Mailadresse: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch**

6. März 2024

**Stellungnahme  
zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an  
anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702,  
Einkauf in die Säule 3a ermöglichen**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2023 zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 6. März 2024.

Der **veb.ch** vertritt als grösster **Schweizer Verband für Accounting** über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir erachten die private Vorsorge als wichtigen dritten Pfeiler des schweizerischen Sozialversicherungssystems und begrüssen daher die Motion Ettlín und die vorliegende Verordnungsanpassung.

Die Motion Ettlín sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Säule 3a-Konten und Säule 3a-Policen die Möglichkeit erhalten sollen, Lücken durch nicht einbezahlte Maximalbeträge früherer Jahre durch einen Einkauf zu schliessen und dies im Einkaufsjahr vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Gemäss der Motion Ettlín sollen Lücken aufgefüllt werden können, die heute bestehen, unabhängig davon, ob zum damaligen Zeitpunkt ein AHV-pflichtiges Einkommen vorlag und auch unabhängig davon, wie lange der fehlende Einkauf zurückliegt. Vorgeschlagen ist ein Einkauf alle fünf Jahre und dann höchstens der Maximalbeitrag für Selbständigerwerbende (momentan CHF 35'280).

Der Vorentwurf des Bundesrates sieht vor, dass Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende Beitragslücken in ihrer Säule 3a inskünftig durch zusätzliche steuerabzugsberechtigte Beiträge ausgleichen können. Jedoch wird der Zeitraum beschränkt auf zehn Jahre und die Einkäufe sind nur für Beitragsjahre zulässig, in welchen die Personen in der Schweiz über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügt haben. Zudem gilt dies nur für Lücken, die ab Inkrafttreten der Verordnung, also bspw. ab 01.01.2025, entstanden sind. Folglich geht der Bundesrat weniger weit als die Motion Ettlín, welche diese Beschränkungen nicht vorsieht. Immerhin soll der Einkauf gemäss Bundesrat jährlich möglich sein, jedoch höchstens in der Höhe des so genannten «kleinen Abzugs» gem. Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 (2024: CHF 7'056). Teilzahlungen sind nicht erlaubt. In der Motion Ettlín ist ein Einkauf alle fünf Jahre vorgesehen, beschränkt auf den Maximalbetrag für Selbständigerwerbende (momentan CHF 35'280). Teilzahlungen sollen möglich sein. Im Ergebnis dürften beide Varianten auf dasselbe herauslaufen.

Zusammenfassend erachten wir die Verordnungsanpassung als in sich stimmig und die Wahl des Zeitraums von zehn Jahren als zweckmässig. Jedoch sollten Lücken auch für Jahre gefüllt werden können, in denen kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde. Nachfolgend haben wir unsere Anträge formuliert.

## 2. Anmerkungen

### Art. 7a Abs. 1 (neu)

Diese Bestimmung regelt die «Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge». Der Erläuternde Bericht führt dazu aus: «Der nachträgliche Ausgleich von Beitragslücken in Form eines Einkaufs ist nur bezüglich der Beitragsjahre zulässig, in denen die vorsorgene Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von 3a-Beiträgen erfüllt hat». Demnach muss ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein.

veb.ch regt an, auf diese Einschränkung zu verzichten und die Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge nicht an AHV-pflichtige Einkommen in den besagten Jahren zu knüpfen. Weiterhin soll aber in dem Jahr, in dem der Einkauf erfolgt, der zulässige Beitrag vollständig einbezahlt werden müssen. Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

#### **Antrag 1:** Anpassung von Art. 7a Abs. 1 lit. a:

- Bisher:  
*in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;*
- Neu:  
*in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben, unabhängig davon, ob in den betreffenden Jahren ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde;*

#### **Antrag 2:** Streichung von Art. 7a Abs. 1 lit. b

#### **Antrag 3:** Anpassung von Art. 7a Abs. 1 lit. c auf lit. b

Abschliessend halten wir fest, dass den im Erläuternden Bericht erwähnten geschätzten Mindereinnahmen der direkten Bundessteuer von 100 bis 150 Mio. Franken pro Jahr sowie der Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden von 200 bis 450 Mio. Franken pro Jahr der Vorteil entgegenstehen dürfte, dass der Staat die Betroffenen im Alter weniger unterstützen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident veb.ch  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau  
Vizepräsidentin veb.ch / Compliance  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling